

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 170 vom 7. April 2020**

BE Obergericht, 2020-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_170)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 170 du 7 avril 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 170 del 7 aprile 2020

## **Regeste**

Verfahrenstrennung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte 1) und B. \_\_\_\_\_ (Beschuldiger 2/Beschwerdeführer; nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Entziehens von Minderjährigen, evtl. Entführung, evtl. qualifiziert und gemeinsam begangen, evtl. Helferschaft dazu. Mit Verfügung vom 7. April 2020 trennte die Staatsanwaltschaft die Verfahren der beiden Beschuldigten und sistierte das Verfahren gegen die Beschuldigte 1. Der Beschwerdeführer erhob dagegen am 18. April 2020 Beschwerde und beantragte die Aufhebung der Verfügung unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss am 12. Mai 2020 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Straf- und Zivilkläger D. \_\_\_\_\_ beantragte am 18. Mai 2020 die Abweisung der Beschwerde und verzichtete auf eine weitergehende Stellungnahme. Die Beschuldigte 1 liess sich innert Frist nicht vernehmen. Am 16. Juni 2020 verzichtete der Beschwerdeführer auf eine Replik und verwies auf seine bisherigen Ausführungen.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

gen, evtl. Entführung, evtl. qualifiziert begangen, evtl. Helferschaft vorgeworfen. Die Rollenverteilung sei offensichtlich ungeklärt. Eine Befragung der Beschuldigten 1 habe im laufenden Verfahren bisher nicht durchgeführt werden können, sei aber für die Klärung der Rollenverteilung unerlässlich. Die Beschuldigte 1 sei zur Verhaftung ausgeschrieben und offenbar sei in F. \_\_\_\_\_ (Land) auch ein Verfahren um Rückführung hängig. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschuldigte 1 in absehbarer Zeit greifbar sein werde.

### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft begründet die Verfahrenstrennung wie folgt: Vorliegend ist das Verfahren gegen den Beschuldigten 2 nach Ansicht der Staatsanwaltschaft vollständig und anklagereif, nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung wird die Mitteilung i.S. von Art. 318 StPO zu ergehen haben. Die Beschuldigte 1 dagegen ist unbekanntes Aufenthaltsort. Der nächste Verfahrensschritt wird die Einvernahme von Frau A. \_\_\_\_\_ als Beschuldigte sein. Sie wurde deshalb mit Verfügung vom 16.7.2018 zur Verhaftung ausgeschrieben. Es ist nicht absehbar, ob überhaupt jemals und wenn ja, wann die Beschuldigte 1 für die Staatsanwaltschaft für weitere Massnahmen greifbar sein wird. Um dem Beschleunigungsgebot gebührend Nachachtung zu verschaffen, wird das Verfahren gegen die Beschuldigte 1 deshalb von demjenigen gegen den Beschuldigten 2 abgetrennt und ist zu sistieren. Die Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, wurden erhoben (Art. 314 Abs. 3 StPO). Weiterführende verhältnismässige Beweismassnahmen im Hinblick auf die Beschuldigte 1 bieten sich momentan nicht an.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, durch die Trennung der Verfahren drohe eine Beschränkung der Parteirechte und die Gefahr sich widersprechender Urteile. Ihm werde gemeinsam mit der Beschuldigten 1 Entziehen von Minderjähri-

### **E. 3.3**

Die Generalstaatsanwaltschaft führt an, die Tatbeiträge des Beschwerdeführers liessen sich weitgehend aus den von ihm verfassten Schriften herauslesen. Eine Befragung der Beschuldigten 1 wäre zwar zu begrüssen. Unter den vorliegenden Umständen könne aber derzeit von einer solchen abgesehen werden. Da es keine Hinweise zum Aufenthalt der Beschuldigten 1 gebe, sei nicht absehbar, wann das Verfahren gegen sie weitergeführt werden könne. Das Argument der drohenden Beschränkung der Parteirechte sei deshalb eher theoretischer Natur. Auch die Gefahr sich widersprechender Urteile – welche in Verfahren mit sich gegenseitig belastenden Beschuldigten regelmässig bestehe – dürfte marginal sein. Weder die Art der Beteiligung sei wechselseitig bestritten, noch würden sich die Beschuldigten gegenseitig belasten. Könne das Verfahren gegen die Beschuldigte 1 in einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, sei das Urteil des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer in Rechtskraft erwachsen und könne zur Orientierung vom urteilenden Regionalgericht eingesehen werden. Auch wenn die Festnahme der Beschuldigten 1 nicht völlig ausgeschlossen sei, würde dies trotzdem das weitere prozessuale Vorgehen gegen den Beschwerdeführer verzögern und im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot stehen. Gründe der Verfahrensökonomie und der Verfahrensbeschleunigung würden die Verfahrenstrennung rechtfertigen. Dabei sei insbesondere ausschlaggebend, dass die Ermittlungen gegen die beiden Beschuldigten unterschiedlich weit fortgeschritten seien und sich die Beschuldigte 1 unerreichbar im Ausland befinde.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. b StPO werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile und gewährleistet das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)). Überdies dient er der Prozessökonomie. Eine

Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Die Verfahrenstrennung soll dabei vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten oder die länger dauernde Unerreichbarkeit einzelner beschuldigter Personen (BGE 144 IV 97 E. 3.3; 138 IV 214 E. 3.2; je mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 6B\_135/2018 vom 22. März 2019 E. 1.2; 1B\_467/2016 vom 26. Mai 2017 E. 3.2).

#### **E. 4.2**

Die Abtrennung des Verfahrens ist unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) bei mutmasslichen Mit- tälern und Teilnehmern problematisch, wenn der Umfang und die Art der Beteili- gung wechselseitig bestritten sind und somit die Gefahr besteht, dass der eine Mit- beschuldigte die Verantwortung dem anderen zuweisen will (Urteil des Bundesge- richts 1B\_553/2018 vom 20. Februar 2019 E. 2.2; bezüglich der Rechtslage vor In- krafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung: BGE 116 Ia 305 E. 4b S. 312 f., bestätigt in BGE 134 IV 328 E. 3.3). Belasten sich die Mittäter und Teil- nehmer gegenseitig und ist unklar, welcher Beschuldigte welchen Tatbeitrag geleis- tet hat, besteht bei getrennten Verfahren die Gefahr sich widersprechender Ent- scheidungen (Urteile des Bundesgerichts 1B\_553/2018 vom 20. Februar 2019 E. 2.2; 1B\_467/2016 vom 16. Mai 2017 E. 3.3).

#### **E. 4.3**

In getrennt geführten Verfahren kommt den Beschuldigten im jeweils anderen Ver- fahren zudem keine Parteistellung zu. Ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen und der Einvernahme der anderen beschuldigten Person im eigenständigen Untersuchungs- und Hauptverfahren besteht nicht (Art. 147 Abs. 1 StPO [Umkehrschluss]). Die Einschränkung der Teilnahmerechte von Be- schuldigten in getrennten Verfahren im Vergleich zu Mitbeschuldigten im gleichen Verfahren ist vom Gesetzgeber implizit vorgesehen und hinzunehmen (BGE 140 IV 172 E. 12.3). Angesichts dieser schwerwiegenden prozessualen Konsequenzen ist an die gesetzlichen Ausnahmevoraussetzungen einer Verfahrenstrennung aber grundsätzlich ein strenger Massstab anzulegen (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bun- desgerichts 1B\_533/2018 vom 20. Februar 2019 E. 2.3 mit Hinweisen).

#### **E. 4.4**

Die Verfahrenstrennung erweist sich als rechtmässig. Zur Begründung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaats- anwaltschaft verwiesen werden (vgl. E. 3.1 und 3.3 hiervoor). Zu ergänzen ist Fol- gendes: Es trifft zwar zu, dass die Verfahrenstrennung bei mutmasslichen Mit- tälern/Teilnehmern heikel und grundsätzlich restriktiv zu handhaben ist (vgl. E. 4.2 f. hiervoor). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt vorliegend indes keine Konstellation vor, in welcher die Rollenverteilung gänzlich ungeklärt ist resp. der Umfang und die Art der Beteiligung wechselseitig bestritten werden. Der Be- schwerdeführer hat vielmehr selbst (zumindest vorgängig und zu Beginn des Straf- verfahrens) im E-Mail vom 27. Juli 2018 an Frau G. \_\_\_\_\_ (Bundesamt für Jus- tiz) / Schreiben vom 7. Oktober 2018 an Dr. H. \_\_\_\_\_, im Schreiben vom 30. März 2018 an Dr. I. \_\_\_\_\_, im SMS vom 26. Juli 2018 an

J. \_\_\_\_\_ sowie insbesondere auch anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. November 2018 ausführliche Angaben darüber gemacht, was sein Tatbeitrag betreffend die inkriminierte Straftat gewesen sein soll. So gab er etwa an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. November 2018 an, dass er zur Beschuldigten 1 gesagt habe, dass wenn sie mit K. \_\_\_\_\_ in die Ferien gehe, sie am besten gar nicht mehr mit ihr zurückkomme (vgl. Z. 113 f. des Einvernahmeprotokolls). Auf Frage, wie sein Beitrag konkret ausgesehen habe, führte er an, dass sie zusammen den Pass besorgt hätten. Er sei ständig mit ihr mitgegangen (um den Pass zu lösen, die Fluchttickets zu kaufen). Er sei mit dem Auto einfach überall hingefahren (vgl. Z. 120 ff. des Einvernahmeprotokolls). Der Beschwerde-

## E. 5

führer hat damit die Verantwortung für die inkriminierte Straftat nicht gänzlich der Beschuldigten 1 zugeschrieben, sondern selbst auch einen eigenen Tatbeitrag eingestanden. Anlässlich der Einvernahme vom 7. März 2019 machte der nunmehr amtlich verteidigte Beschwerdeführer zwar von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch resp. widerrief er seine ursprünglich gemachten Angaben. Eine Begründung, weshalb seine anfänglich gemachten Aussagen sowie die Ausführungen in den oben genannten E-Mail/Schreiben nicht mehr korrekt sein sollen, brachte er indes nicht vor. Mithin ist der Generalstaatsanwaltschaft beizupflichten, dass vorliegend durchaus Indizien zur Rollenverteilung vorhanden sind. Eine Befragung der Beschuldigten 1 wäre zwar zu begrüssen. Unter den gegebenen Umständen – insbesondere angesichts der einlässlichen Angaben des Beschwerdeführers – kann betreffend das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren hierauf indes grundsätzlich verzichtet werden. Im Übrigen sind auch keine den Beschwerdeführer allenfalls zusätzlich belastenden Aussagen der Beschuldigten 1 vorhanden, betreffend welcher dieser seine Parteirechte müsste wahrnehmen können. Vielmehr konnte die Beschuldigte 1 infolge ihres unbekanntes Aufenthaltes bislang noch gar nicht einvernommen werden. Dass sich im vorliegenden Verfahren zwei Mittäter resp. allenfalls ein Täter und ein Gehilfe gegenüberstehen, spricht folglich nicht gegen eine Verfahrenstrennung. Die Verfahrenstrennung ist vorliegend angezeigt, um dem Beschleunigungsgebot hinreichend Nachachtung zu verschaffen (vgl. BGE 138 IV 214 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 1B\_684/2011 vom 21. Dezember 2011 E. 3.2). Die Strafuntersuchungen gegen den Beschwerdeführer und die Beschuldigte 1 sind offensichtlich unterschiedlich weit fortgeschritten. Während der Beschwerdeführer bereits zweimal staatsanwaltschaftlich befragt worden ist, sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft keine weiteren Beweismassnahmen mehr aufdrängen und nach rechtskräftiger Abtrennung der Verfahren die Frist nach Art. 318 Abs. 1 StPO zu gewähren ist, mithin der Fall anklagereif ist, konnte die Beschuldigte 1 aufgrund ihres unbekanntes Aufenthaltes bislang noch nicht befragt werden. Es ist ungewiss, ob und falls ja, wann die Beschuldigte 1 für weitere Massnahmen greifbar sein wird. Die Beschuldigte 1 ist seit mehr als zwei Jahren unbekanntes Aufenthaltes. Obwohl sie seit Juli 2018 international zur Verhaftung ausgeschrieben ist und die Staatsanwaltschaft offensichtlich auch Überwachungsmassnahmen veranlasst hatte, konnte sie bislang nicht ausfindig gemacht werden (vgl. auch die staatsanwaltschaftliche Telefonnotiz vom 11. Juli 2018, wonach Frau G. \_\_\_\_\_ vom Bundesamt für Justiz erklärte, dass sie bereits zuvor veranlasst hätten, dass die Bundespolizei in F. \_\_\_\_\_ (Land) nach der Beschuldigten 1 suche. Sie könne nicht sagen, weshalb die Lokalisierung der Beschuldigten 1 so lange dauere. Die Beschuldigte 1 müsse wohl viele Helfer haben und geschickt vorgehen, um sich so lange vor

den Behörden verstecken zu können). Dafür, dass sich an dieser Situation zeitnah etwas ändern wird, liegen keine zureichenden Hinweise vor. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass offenbar in F. \_\_\_\_\_ (Land) ein Verfahren auf Rückführung hängig sei, lässt sich den Akten lediglich entnehmen, dass das Bundesamt für Justiz den F. \_\_\_\_\_ Behörden am 2. Mai 2018 ein Rückführungsersuchen betreffend die Tochter K. \_\_\_\_\_ gestellt hat. Dieses ist – zufolge unbekanntem Aufenthaltes der Beschuldigten 1 – nach wie vor hängig. Es kann zwar in

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die amtlichen Entschädigungen sind am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

#### **E. 7**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.